jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/6/26 1Ob290/00d, 17Ob15/20k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

ABGB §452 C
ABGB §1392 B

Rechtssatz

Bei den notwendigen Bildschirmabfragen in einer EDV-Debitorenbuchhaltung reicht der kürzelhafte Hinweis auf die erfolgte Zession einer Forderung gegen einen Schuldner auf der ersten Seite und die dort angebrachte Verweisung auf eine Subseite - in der der Zessionar genannt und das Datum der Zession angegeben ist - zur Wirksamkeit des Buchvermerks aus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 290/00d
  Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 290/00d
  Veröff: SZ 74/112
- 17 Ob 15/20k
  Entscheidungstext OGH 10.03.2021 17 Ob 15/20k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115470

Im RIS seit

26.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at